

Die Verfolgung lesbischer Frauen im Nationalsozialismus

Forschungsdebatten zu Gedenkinitiativen am Beispiel
des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück¹

Die Frage, ob lesbische Frauen² im Nationalsozialismus verfolgt wurden, ist in den vergangenen Jahren zu einem Thema kontroverser Debatten geworden. Diskutiert wurde dabei nicht grundsätzlich, ob lesbische Frauen Repressionen oder Diskriminierungen ausgesetzt waren, sondern ob ihre Unterdrückung mit dem Substantiv „Verfolgung“ beschrieben werden kann. Eng damit verknüpft war die Frage, welches Gewicht ein explizites Gedenken an die Diskriminierungen in unserer gegenwärtigen Geschichts- und Erinnerungskultur bekommen soll. Zentrale Aspekte der Debatte, die zuletzt auch in dieser Zeitschrift geführt wurde,³ zeichnet der folgende Beitrag nach. Dabei geht es im Kern um eine kritische Re-Lektüre und Auswertung des Forschungsstandes zum Themenkomplex, bei dem am Rande und vergleichend die Verfolgung schwuler Männer behandelt wird. Es werden auch Diskussionen um die Errichtung eines Erinnerungszeichens für lesbische Frauen analysiert, wobei die Gedenkkugel-Initiative für die Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück als paradigmatisches Beispiel für das Engagement feministisch-lesbischer Communities in der Geschichts- und Erinnerungskultur zu sehen ist.

Entstanden ist auf diese Weise keine erneute Darstellung der Geschichte von homosexuellen Frauen und Männern im Nationalsozialismus und keine bloße Paraphrasierung der Literatur, sondern eine fokussierte Würdigung, Diskussion und Interpretation

- 1 Dieser Aufsatz leitet sich inhaltlich von einem Gutachten ab, das der Autor 2020/21 im Rahmen der Debatten um die Errichtung eines Gedenkzeichens für lesbische Frauen in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück angefertigt hat. Mein herzlicher Dank gilt Andrea Rottmann und Vanessa Kyrion für die Unterstützung bei den Recherchen. Bei Daniel Baranowski, Axel Drecoll und Andrea Genest bedanke ich mich herzlich für die gute Zusammenarbeit; beim Lesben- und Schwulenverband Deutschland (Bundesverband), insbesondere bei Günter Dworek und Henny Engels, für die Initiierung einer anregenden und produktiven Gesprächsatmosphäre zur Diskussion der Thesen des Gutachtens.
- 2 Wenn im Folgenden der Terminus „lesbische Frauen“ verwendet wird, sollte bedacht werden, dass es sich dabei nicht in jedem Fall auch um einen Begriff der Selbstbezeichnung der betreffenden historischen Akteur:innen handelt.
- 3 Vgl. Alexander Zinn, Abschied von der Opferperspektive. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung, in: ZfG 67 (2019) 11, S. 934–955.

des Forschungsstandes. „Verfolgung“ und „Diskriminierung“ werden an einigen Stellen als Begriffe aus der geschichtswissenschaftlichen Literatur übernommen. Insgesamt verwendet der Beitrag „Diskriminierung“ aber als vorübergehenden Ersatzbegriff, bevor resümierend argumentiert wird, dass die Diskriminierung lesbischer Frauen im Nationalsozialismus in der Tat als Verfolgung bezeichnet werden kann – wenn denn ein solches Prädikat unbedingt notwendig erscheint, um der Gruppe einen würdigen und eindeutigen Platz in der Geschichts- und Erinnerungskultur zu verschaffen.

Lesbische Frauen im Nationalsozialismus – ein Forschungsüberblick

Die Erforschung der Geschichte homosexueller Frauen (und Männer) im Nationalsozialismus hat eine erst junge Forschungstradition. Günter Grau, der einer der Ersten war, die sich systematisch mit der NS-Antihomosexuellenpolitik und ihren tödlichen Folgen für die Betroffenen beschäftigt haben, nannte den späten Beginn solcher Forschungen eine „euphemistisch ‚verspätet‘ genannte Hinwendung zur Aufarbeitung“,⁴ deren Ursachen er vor allem in der fortgesetzten gesellschaftlichen Tabuisierung von weiblicher wie männlicher Homosexualität nach 1945 sah. Denn gleichgeschlechtliche Sexualität wurde auch nach dem Nationalsozialismus in Deutschland als ein Phänomen angesehen, „das als ‚soziale Gefahr‘ bekämpft werden müsse“,⁵ um Rechtsgüter wie den „Schutz der Moral“ sowie der Jugend vor „sittlicher Verwahrlosung“⁶ zu verteidigen. Immerhin bis 1994 zückte die Bundesrepublik mit dem Strafrecht ihr schärfstes Schwert, um ihre Ablehnung von gleichgeschlechtlicher Sexualität durch § 175 StGB zum Ausdruck zu bringen.

Daran wird deutlich, dass die Möglichkeit, Forschungsthemen in den wissenschaftlichen Diskurs und dann auch in die Gedenkkultur einzubringen, stets in unmittelbarer Beziehung zu den gegenwärtigen gesellschaftlichen machtvollen Rahmenbedingungen steht. So wurde zuletzt lesbisches Gedenken in Ravensbrück als einseitiges identitätspolitisches Projekt bezeichnet und konnte auf diese Weise in Misskredit gebracht werden.

Günter Grau verweist in seiner Darstellung des Forschungsstandes insbesondere auf Themen, die bisher unterrepräsentiert geblieben sind, und benennt konkret „Untersuchungen zu Diskriminierungsstrategien gegen lesbische Frauen“.⁷ Gerade hierzu liegen jedoch mittlerweile überzeugende Studien vor, die insbesondere aufdecken können,

4 Günter Grau, Die Verfolgung der Homosexualität im Nationalsozialismus – Anmerkungen zum Forschungsstand, in: Michael Schwartz (Hrsg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*, München 2014, S. 43–52.

5 Ebenda, S. 44.

6 Ebenda.

7 Ebenda, S. 51.

welchen besonderen Strategien die Diskriminierung folgte. Vor allem relevant an den Äußerungen von Grau erscheint, dass er durch eine genaue Betrachtung des Forschungsfeldes die Unsichtbarkeit lesbischer Frauen im Forschungsdiskurs erkennt. So beobachtet er, dass bereits 1946 „zwei Veröffentlichungen von ehemaligen KZ-Häftlingen publiziert [wurden]: das Buch des Soziologen Eugen Kogon und das der Kabarettistin, Schauspielerin und späteren Nonne Isa Vermehren. [...] Auf die Lage von Frauen, die wegen lesbischer Beziehungen inhaftiert waren (wenn man sie denn überhaupt als solche im Lager kannte), ging [Vermehren] nicht weiter ein“.⁸ Unsichtbarkeit – das konnte die Forschung zu lesbischen Frauen im Nationalsozialismus insgesamt überzeugend nachweisen – bedeutet in vielen Fällen nicht ein Nicht-Vorhandensein des Phänomens, sondern kann als Ergebnis eines Unsichtbar-Machens verstanden werden.

Aktuelle Übersichten des Forschungsstandes zur Verfolgung und Diskriminierung von Lesben und Schwulen im Nationalsozialismus liegen kompakt im Jahresband 2019 von *Invertito*⁹ vor. Daneben haben auch Michael Schwartz 2014¹⁰ und Alexander Zinn 2020¹¹ ertragreiche Bände zur Forschungsgeschichte der Homosexualitäten im Nationalsozialismus herausgegeben. Im Jahrbuch *Invertito* tragen Laurie Marhoefer¹² die Debatten zu lesbischen Frauen sowie Burkhard Jellonnek¹³ unter Bezugnahme auf aktuelle Arbeiten von Alexander Zinn¹⁴ jene zu schwulen Männern zusammen. Momentane Debatten zum Thema lesbische Frauen kreisen v. a. darum, wie ihre Diskriminierung heuristisch feststellbar und im Kontext des NS-Systems zu bewerten ist, und befassen sich im Bereich der männlichen Homosexualität mit Grad und Ausmaß von Repression und Verfolgung.

Claudia Schoppmann plädierte 2014 dafür, dass wir uns bei der Analyse von lesbischer Diskriminierung „von eindimensionalen Vorannahmen verabschieden. Es gab vielfältige Formen von Diskriminierung, Repression und Verfolgung. Diese haben jedoch nicht unbedingt (archivalische) Spuren hinterlassen“.¹⁵ Schoppmann

8 Ebenda, S. 46 f.

9 Vgl. Fachverband Homosexualität und Geschichte (Hrsg.), *Invertito*. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 21 (2019): Verfolgung homosexueller Männer und Frauen in der NS-Zeit & Erinnerungskultur.

10 Vgl. Schwartz (Hrsg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus*.

11 Alexander Zinn (Hrsg.), *Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung*, Göttingen 2020, S. 15–47.

12 Laurie Marhoefer, *Würden lesbische Frauen im Nationalsozialismus verfolgt? Mikrogeschichte und der Begriff der „Verfolgtengruppe“*, in: *Invertito* 21 (2019), S. 15–48.

13 Burkhard Jellonnek, *Gegen das Weichzeichnen des NS-Terrors. Ein Kommentar zu Alexander Zinns Buch „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus*, in: *Invertito* 21 (2019), S. 224–247.

14 Vgl. Alexander Zinn, *Aus dem Volkskörper entfernt?*, Frankfurt a. M./New York 2018.

15 Claudia Schoppmann, *Lesbische Frauen und weibliche Homosexualität im Dritten Reich*, in: Schwartz (Hrsg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus*, S. 85–92, hier S. 88.

argumentiert, dass das Fehlen einer *systematischen* Strafverfolgung, wie sie etwa durch § 175 für mann-männliche Sexualität möglich war, nicht bedeutet, „dass lesbische Frauen unbehelligt blieben. Ebenso wenig ist der Umkehrschluss zutreffend, dass alle lesbischen Frauen Repressionen ausgesetzt waren. Auch ein totalitäres Regime wie der NS-Staat bot mitunter Nischen und eröffnete Handlungsspielräume“.¹⁶ Aus dem Vorhandensein solcher Nischen folgert Schoppmann aber nicht, dass Handlungsspielräume auch begrenzte Freiräume waren. Vielmehr betreibt sie ihre Analysen vor dem Hintergrund der besonderen Strafrechtspraxis im Nationalsozialismus, zu der sie konkretisiert, dass gleichzeitig „mit der Verschärfung des § 175 am 28. Juni 1935 [...] der Gesetzgeber auch den fundamentalen Rechtsgrundsatz ‚ohne Gesetz keine Strafe‘ aufgehoben [hat], nach dem eine Handlung nur dann bestraft werden konnte, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde“.¹⁷ Sanktioniert werden konnten auf diese Weise nun auch bislang straffreie Handlungen, wenn sie nach dem „gesunden Volksempfinden“ Bestrafung verdient hätten.¹⁸

Das Fehlen einer systematischen Strafverfolgung – auch das hebt Claudia Schoppmann hervor – macht es für Historiker:innen natürlich schwieriger, Quellen zu finden, die über Diskriminierung und Verfolgung Auskunft geben, denn es existieren eben „keine spezifischen, geschlossenen Quellenbestände, die zur Auswertung zur Verfügung stehen. Auch besteht heute aus Altersgründen fast keine Möglichkeit mehr, Interviews mit Zeitzeuginnen oder Zeitzeugen durchzuführen“.¹⁹

Die Nationalsozialisten eröffneten also ein breites Feld potenzieller Bestrafung lesbischer Sexualität entlang des Maßstabes eines „gesunden Volksempfindens“ – und ließen dabei zugleich keine Möglichkeiten außer Acht, lesbische Frauen und lesbische Sexualität mit konkreten Rechtsvorschriften zu maßregeln. Hier jedoch ist die Suche nach anderen Orten von Recht notwendig als jenem (in der Verfolgungspraxis ja auch nur scheinbar) eindeutigen § 175, mit dem schwule Männer im Nationalsozialismus verfolgt wurden. An diesen anderen Orten von Recht fand die konkrete staatlich intendierte Diskriminierung statt. Der Blick auf eine Rechtsheuristik, die Jens Dobler zu nachweisbarer lesbischer Verfolgung entworfen hat, kann hier weiterführen. Dobler schlägt vor, die jeweils rechtlich relevante Interpretation des Unzuchtbegriffs nutzbar zu machen, um solche Orte zu finden. Dabei beleuchtet er vier Rechtsgebiete, unter die die Zeitgenoss:innen eben die „sehr viel schwieriger zu bestimmende“²⁰ Unzucht fassten:

16 Ebenda.

17 Ebenda, S. 85.

18 Vgl. ebenda.

19 Ebenda, S. 89.

20 Jens Dobler, Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus, in: Insa Eschebach (Hrsg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012, S. 53–62, hier S. 54.

- Unzüchtige Schriften und Abbildungen
- Förderung der Unzucht – „Kuppelei“ I
- Gewerbsmäßige Unzucht/HWG (= häufig wechselnde Geschlechtspartner)
- Förderung der Unzucht – „Kuppelei“ II.²¹

Staatliches Sanktionieren betraf also zunächst das Publikationswesen. Bereits ab 1930, dann verstärkt durch den Runderlass des Preußischen Ministers des Innern zum „Verbot anstößiger Schriften“ vom 24. Februar 1933 war es nicht mehr möglich, Lesbenzeitschriften öffentlich zu verkaufen.²² Förderung der Unzucht im Sinne von Kuppelei beinhaltete die Möglichkeit, lesbische (und auch schwule) Lokale jederzeit zu schließen, „wenn es etwa zu sexuellen Gesten oder Handlungen unter den Gästen kam. [...] So standen jeder Wirt und jede Wirtin eines Homosexuellenlokals immer mit einem Bein im Gefängnis“.²³ Dobler zeigt, dass das Gaststättengesetz nach 1933 strenger als zuvor ausgelegt wurde und dass unter den ersten geschlossenen Bars auch lesbische Lokale waren. Gleichzeitig verschweigt er nicht, dass bis 1940 in Berlin auch noch sogenannte Lesbenbälle stattgefunden haben, die jedoch unter Beobachtung von Gestapo und Kriminalpolizei standen.²⁴

Im Bereich der „gewerbsmäßigen Unzucht/HWG“ kann Dobler zeigen, dass zumindest in einem Fall, bei Hedwig Barfuß in den 1920er-Jahren, eine Gesundheitsamtsvorladung nicht mit einer prostitutiven Tätigkeit, sondern wegen angeblich häufig wechselnder lesbischer Geschlechtspartnerinnen begründet wurde. Ob diese Praxis auch im Nationalsozialismus griff, ist quellenmäßig nicht nachzuweisen – jedoch kann auch dieser Ort von Recht für eine Suche nach rechtlicher Verfolgung nutzbar gemacht werden. Hedwig Barfuß und ihre Partnerin Büttner wurden (und auf diese Weise kam der Straftatbestand „Förderung der Unzucht“ zur Anwendung) im April 1937 „wegen schwerer Kuppelei zu neun Monaten Gefängnis verurteilt, der Staatsanwalt hatte immerhin zwei Jahre Zuchthaus gefordert. Büttner wurde zu drei Monaten verurteilt, was mit der Untersuchungshaft abgegolten war. Die Strafe fiel so milde aus, weil beide Frauen nicht vorbestraft waren“.²⁵ Grund der Sanktionierung war, dass sie gleichgeschlechtliche Kontakte ihrer Töchter mit anderen Frauen in der gemeinsamen Wohnung geduldet hatten. Auch hier entdeckt Dobler einen Ort von Recht, an dem eine staatlich intendierte Diskriminierung von Lesben im Nationalsozialismus manifest wurde.

Anhand dieser *empirischen* Befunde – und ganz offenbar *nicht* getrieben von lesbienpolitischen Zielstellungen, „die offenkundig interessenpolitisch geleitet sind und auf das

21 Vgl. ebenda, S. 55–60.

22 Vgl. ebenda, S. 55 f.

23 Ebenda, S. 56 f.

24 Vgl. ebenda, S. 57.

25 Ebenda, S. 60.

„Ergebnis“ zielen, „dass Lesben ebenso eine Verfolgtengruppe waren wie Schwule“²⁶ (so Alexander Zinn), kann Jens Dobler bezogen auf den Verfolgungsbegriff von Lesben im Nationalsozialismus schlussfolgern: „Was meint der Begriff Verfolgung? Zunächst gibt es überhaupt keine verbindliche Definition von Verfolgung, weder in der Geschichtswissenschaft noch in der Soziologie. Die Abwägung zahlreicher Diskussionsbeiträge legt den Schluss nahe, dass der Begriff der Verfolgung nicht an der Quantität oder Qualität der Verfolgungshandlung festgemacht werden darf. Sonst müssten wir beginnen, die Toten, Inhaftierten, Geschlagenen oder in den Suizid Getriebenen gegenseitig aufzurechnen. Das wäre aber eine Sackgasse. Verfolgung lässt sich sinnvoller und zielgerichteter am Zweck festmachen – in diesem Falle Unterbindung, Unterdrückung und Einschüchterung – und das heißt: bestrafe wenige, meine alle. Für den § 175 trifft das in vollem Umfang zu. Weil man die generalpräventive Wirkung bewusst wollte, hat man sich lange nicht entschließen können, ihn abzuschaffen. [...] Wenn wir die Maßnahmen zur Unterbindung, Unterdrückung und Einschüchterung von Lesben betrachten und noch dazu die generalpräventive Bedeutung des § 175 sehen, die sich immer auch auf weibliche Homosexualität erstreckte, kann man zu keinem anderen Ergebnis kommen, als dass Lesben ebenso eine Verfolgtengruppe waren wie Schwule.“²⁷

Die Forschungsdebatten in der Frage, wie lesbische Diskriminierung im Nationalsozialismus thematisiert und analysiert werden soll, hat zuletzt auch Laurie Marhoefer zusammengefasst, die in ihrer Arbeit am Beispiel der Lebensgeschichte von Ilse Totzke (1914–1987, die u. a. in Ravensbrück inhaftiert war) die Facettenhaftigkeit und vor allem den intersektionalen Charakter der Diskriminierung lesbischer Frauen im Nationalsozialismus zeigt und dabei konkret an die Überlegungen von Dobler anknüpft.²⁸ Marhoefer hebt hervor, dass die bisherige Konzeptionierung des Verfolgungsbegriffes im Nationalsozialismus darauf abhebt, „dass der Staat bestimmte Zielgruppen aufgrund eines einzigen Merkmals schuf – beispielsweise ihrer kollektiven ‚rassischen‘ Klassifikation oder ihrer Mitgliedschaft in einer kommunistischen Zelle“.²⁹ Sie präzisiert: „Anders gesagt, befähigte ein spezifisches Mandat des Staates dazu, Menschen wegen eines Merkmals völlig unabhängig von anderen möglichen Merkmalen zu verfolgen, wodurch Menschen als ‚Verfolgtengruppe‘ faschistischer Gewalt ausgesetzt wurden. Kommunisten wurden nur als Kommunisten verfolgt, und sowohl Juden als auch Roma und Sinti wurden letztendlich aufgrund ihrer vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer ‚Rasse‘ zum Ziel der Verfolgung.“³⁰ Eines dieser „anderen möglichen Merkmale“ war eben auch Sexualität zwischen Frauen.

26 Zinn, *Volkskörper*, S. 31.

27 Dobler, *Unzucht*, S. 61 f.

28 Vgl. Marhoefer, *Lesbische Frauen*, S. 17 f.

29 Ebenda, S. 18 f.

30 Ebenda.

Vor dem Hintergrund solcher Konzeptualisierungen lassen sich insbesondere die Forschungsbefunde von Claudia Schoppmann und Christiane Leidinger in Bezug auf lesbische Frauen im Nationalsozialismus eindeutig als staatlich intendierte massive physisch wie psychisch gewaltvolle Diskriminierung lesen. Claudia Schoppmann betont dabei ebenso wie Dobler die generalpräventive Bedeutung des § 175, der greifen konnte, „vorausgesetzt, sie [sexuelle Handlungen unter Frauen] galten nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes als strafbar und hätten nach dem ‚gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient.“³¹ Schoppmann stellt fest, dass „allein der Verdacht gegen Frauen oder ihre Benennung in anderen Verfahren für polizeiliche Ermittlungen, Hausdurchsuchungen, Verhöre und andere Maßnahmen [ausreichte]. Wenn einzelne Frauen ins Visier des Regimes gerieten, mussten auch sie mit Repressionen rechnen – mit unterschiedlichen Konsequenzen“.³² Ferner merkt sie an, dass das Rassenpolitische Amt der NSDAP (RPA) die Namen lesbischer Frauen sammelte und sie registrierte. Die Rechtslage und zugleich die Flexibilität von Rechtsanwendung im Nationalsozialismus zusammenfassend, resümiert Schoppmann schließlich, dass es ohnehin jeder legalen Grundlage entbehrt habe, „als Volks- oder Staatsfeinde deklarierte Menschen ohne richterlichen Beschluss in ein Konzentrationslager einzuweisen. Wenn Frauen aufgrund gleichgeschlechtlichen Verhaltens in ein KZ eingewiesen wurden, wurden sie nicht wie homosexuelle Männer mit einem rosa Winkel gekennzeichnet, sondern anderen Häftlingsgruppen zugeordnet. [...] Für Frauen, die deshalb (oder aus zusätzlichen weiteren Gründen) inhaftiert wurden, gab es also keine spezielle Häftlingskategorie. Dies erschwerte die Suche nach ihren Spuren erheblich und macht quantitative Angaben zu ihrer Anzahl unmöglich.“³³

Die Perspektivierungen des Verfolgungsbegriffes, wie sie Schoppmann, Dobler und Marhoefer empirisch begründet vornehmen, erweisen sich auch in der Analyse von Ingeborg Boxhammer und Christiane Leidinger als tragfähig und fruchtbar. Beide unterstreichen zum einen die im Nationalsozialismus neu gezogene Grenze zwischen privat und öffentlich und entwickeln zum anderen eine ganze Liste von möglichen neuen Untersuchungsfeldern – und damit auch von Orten von Recht, an denen Verfolgungen stattfanden: „Haus-/Wohnungsdurchsuchung, Lokalrazzia, Zensur, Verwarnungen, Kleidungs- und/oder Verhaltensaufgaben, Praxen zu ‚Transvestitenscheinen‘ sowie Vornamen/Personenstand, Kontaktunterbindung, Trennung der (sexuellen) Beziehung, verordneter Wohnungs-, Wohnort- sowie Arbeitsplatzwechsel, Einschränkung beruflicher Tätigkeit, Trennung von leiblichen/versorgten Kindern, Sorgerechtsentzug, Isolation vom sozialen Umfeld, Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit, Pathologisierung, Geschlechtsvereindeutigungszwang, Medikalisierung, Psychiatrisierung, Sterilisierung,

31 Schoppmann, *Lesbische Frauen*, S. 85.

32 Ebenda, S. 87.

33 Ebenda, S. 87 f.

Registrierung, Überwachung, Strafverfahren, Verurteilung, Freiheitsentzug und Internierung (Untersuchungs-, Vorbeugungs-, Schutzhaft; Gefängnis, Arbeitshaus, KZ, andere Lager), Zwangsarbeit, körperliche Gewalt bis hin zur Ermordung.³⁴

Der Historiker Samuel Huneke hat die Forschungen zu lesbischer Verfolgung einer umfassenden Neuanalyse unterzogen und weiteres Material erschlossen.³⁵ Seine Arbeiten unterstützen den Eindruck, dass von konkreter, auch rechtsmanifester Verfolgung von Lesben im Nationalsozialismus gesprochen werden kann. Daneben bestätigen aktuelle Arbeiten von Kirsten Plötz³⁶ und Ulrike Janz³⁷ die Evidenz lesbischer Verfolgung.

Zum Vergleich: Verfolgung schwuler Männer

Richtet man den Blick vergleichend auf die Geschichte schwuler Männer im Nationalsozialismus, so erscheint hier die Verwendung des Verfolgungsbegriffes inzwischen als unbestritten. Es besteht Einigkeit in der Feststellung, dass die „Jahre 1933 bis 1969 [...] eine Phase massiver Repression homosexueller Menschen in Deutschland“³⁸ gewesen sind und u. a. „die Verschärfung des § 175 [...] eine Prozesslawine“³⁹ ausgelöst hat – staatliche Verfolgung also nachweisbar massiv zunahm. Pointiert haben Stefan Micheler, Jürgen K. Müller und Andreas Pretzel bereits 2002 den Umfang der Verfolgung skizziert, indem sie ermittelten, dass während der nationalsozialistischen Herrschaft „ca. 54 000 Männer [...] nach den §§ 175, 175a RStGB von zivilen und Militärgerichten zu Gefängnis- oder Zuchthausstrafen verurteilt“ wurden. Hinzu kamen „Verurteilungen nach § 183 RStGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses) und § 185 RStGB (hier tätliche Beleidigung)“.⁴⁰ Micheler, Müller und Pretzel betonen zum einen

34 Ingeborg Boxhammer/Christiane Leidinger, Sexismus, Heteronormativität und (staatliche) Öffentlichkeit im Nationalsozialismus. Eine queer-feministische Perspektive auf die Verfolgung von Lesben und/oder Trans* in (straf-)rechtlichen Kontexten, in: Schwartz (Hrsg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus*, S. 93–100, hier S. 97.

35 Vgl. Samuel Clowes Huneke, *The Duplicity of Tolerance: Lesbian Experiences in Nazi Berlin*, in: *Journal of Contemporary History* 54 (2019) 1, S. 30–59; ders., *Die Grenzen der Homophobie: Lesbischsein unter nationalsozialistischer Herrschaft*, in: Zinn (Hrsg.), *Homosexuelle in Deutschland 1933–1969*, S. 117–129.

36 Vgl. Kirsten Plötz, „Auslese“ von lesbischen, schwulen, trans* und Inter* Personen durch Gesundheitseinrichtungen in Frankfurt am Main? Eine Vorstudie, in: *Invertito* 21 (2019), S. 98–107.

37 Vgl. Ulrike Janz, *Das Zeichen lesbisch in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern*, in: Schwartz (Hrsg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus*, S. 77–84.

38 Alexander Zinn, „Gegen das Sittengesetz“: Staatliche Homosexuellenverfolgung in Deutschland 1933–1969, in: ders. (Hrsg.), *Homosexuelle in Deutschland 1933–1969*, S. 15–47, hier S. 15.

39 Ebenda, S. 19.

40 Stefan Micheler/Jürgen K. Müller/Andreas Pretzel, *Die Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit und ihre Kontinuität. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Großstädten Berlin, Hamburg und Köln*, in: *Invertito* 4 (2002), S. 8–51, hier S. 8 f.

die Massivität der Repression, thematisieren aber auch explizit die Verfolgung von lesbischen Frauen. Auch sie verweisen auf andere Orte von Recht (§ 183 RStGB und § 185 RStGB), die Verfolgung ermöglicht haben, sowie auf Verfolgungsinstitutionen (neben dem Konzentrationslager psychiatrische Anstalten), in denen die konkreten staatlichen Repressionen umgesetzt wurden.

Um den Umfang und das Ausmaß der Verfolgung ist in den letzten Jahren jedoch eine Kontroverse entstanden, die sich auch auf regionalhistorische Studien von Alexander Zinn bezieht. Die Analysen von Zinn finden vor dem Hintergrund eines Verfolgungsbegriffes statt, den er selbst als „eher ‚konservativ‘ ausgelegt“⁴¹ bezeichnet. Verfolgung bezieht sich bei ihm auf „staatlich oder parteiamtlich initiierte Gesetze, Erlasse oder Maßnahmen [...], die auf eine Verletzung der Menschenwürde oder des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zielten“, und war ihm zufolge beobachtbar über „polizeiliche Überwachungsmaßnahmen und Meldeauflagen, Aufenthalts- und Kontaktverbote, strafrechtliche Verfolgung und berufsrechtliche Sanktionen sowie die Inhaftierung in Gefängnissen, Zuchthäusern sowie Straf- oder Konzentrationslagern“.⁴² Davon trennt Zinn explizit andere Formen der Repression von homosexuellen Männern unter dem NS-Regime, die man als gesellschaftliche Diskriminierung bezeichnen kann.⁴³ An keiner Stelle bestreitet Zinn dabei das Ausmaß staatlicher Repression gegen (im Kern) homosexuelle Männer, stellt ihnen jedoch in einer Regionalstudie zu Thüringen eine Handlungsfähigkeit in einem Alltag gegenüber, der nicht „auf ein homophobes Klima, auf permanente Angst vor ‚spitzelnden Nachbarn‘ und ständige ‚Furcht vor der drohenden Verhaftung“⁴⁴ reduziert werden dürfe, denn zumindest „ein Teil der Homosexuellen [konnte sich] – durchaus begrenzte – Freiräume bewahren“.⁴⁵

Diese Interpretation bezeichnet Burkhard Jellonnek als ein „Weichzeichnen des NS-Terrors“. Er kritisiert den nur regionalen Zuschnitt der Studie von Zinn,⁴⁶ aus der ihm zufolge kein Verabsolutieren der Ergebnisse möglich sei. Mit Verweis auf NS-Forschungen vor allem von Michael Wildt, Norbert Frei und Ian Kershaw arbeitet Jellonnek heraus, dass mit der NS-Konstruktion der „Volksgemeinschaft“ ein umfassend repressives und auf Absolutheit angelegtes Herrschaftsinstrument vorlag, mit dem eben auch massiv in den Alltag homosexueller Männer eingegriffen wurde. Unter Verweis auf seine eigenen Forschungen und durch kritische Re-Lektüre der Studie von

41 Zinn, *Volkskörper*, S. 30.

42 Ebenda.

43 Vgl. Zinn, *Volkskörper*, S. 30 f.; Zinn nennt „Gesellschaftliche Diskriminierung [...] im alltäglichen Umgang mit Angehörigen, Nachbarn oder Kollegen [...] in Form abschätziger Blicke, Bemerkungen oder Gesten, [...] negative Auswirkungen eines homophoben gesellschaftlichen Klimas auf persönliches Wohlbefinden, psychische Gesundheit und individuelles Fortkommen“.

44 Zinn, *Sittengesetz*, S. 27.

45 Ebenda.

46 Jellonnek, *Gegen das Weichzeichnen*, S. 162 f.

Zinn kommt Jellonnek schließlich zu dem Schluss, dass „die Forschung und die an ihr Partizipierenden nicht von der Erkenntnis“ entbunden werden können, „dass das NS-System ob seiner rassistischen Ideologie Homosexuelle als ‚Gemeinschaftsfremde‘ eliminieren wollte“.⁴⁷

Vor dem Hintergrund des größeren Rahmens der Erkenntnisse, die die NS-Forschung in den letzten Jahren zum Herrschafts- und Unterdrückungscharakter des Nationalsozialismus vorgelegt hat, erscheint die Heuristik von Zinn, mit der er eine konservativ gedachte, überwiegend staatlich-rechtliche Verfolgung von anderen Repressionsmodi trennt, also nicht als unbestritten ertragreich, gerade wenn die Forschungen der letzten zwei Dekaden sowie der generelle Repressionscharakter von „Volksgemeinschaft“ im Nationalsozialismus beachtet werden. Die „Volksgemeinschaft“ konnte ihren Repressionscharakter dabei sowohl durch Modi gesellschaftlicher Diskriminierung entfalten, aber ebenso in der Gerichtspraxis über die generalpräventive Zweckbindung von rechtlicher Strafverfolgung wirksam werden. Darauf hat zuletzt insbesondere Rüdiger Lautmann hingewiesen, der die Anwendung des § 175 im Nationalsozialismus ausgewertet hat und beispielhaft einen Einblick in die Gerichtspraxis des Jahres 1936 bietet. Er erkennt, dass die „von uns gelesenen Urteile [...] in meist unauffälligem Gewand daher[kommen] und so [wirken] , als ob ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren vorangegangen sei“.⁴⁸ In einem der von Lautmann eingesehenen Urteile bekräftigt der Richter, dass § 175 StGB „vorwiegend das Interesse der Gesamtheit an der Ordnung des Zusammenlebens innerhalb der Volksgemeinschaft“ zu schützen habe und die Gerichte dazu beitragen müssten, „das deutsche Volk von dieser Entartungserscheinung [...] zu befreien. Der Schutz der Volksgesundheit und der Sauberkeit des öffentlichen Lebens verlangt ein scharfes Einschreiten gegen die homosexuell sich betätigenden Personen“.⁴⁹

Zwischenfazit

Was zeigen die bisherigen Überlegungen? Problematisch an einer „konservativen“ Begrenzung des Verfolgungsbegriffes, wie sie etwa Alexander Zinn vornimmt, wäre freilich nicht die Definition als solche, wenn sie dazu dienen würde, zu einer besseren Sichtbarmachung unterschiedlicher Modi der Repression weiblicher wie männlicher Homosexueller beizutragen – was sie aber nur eingeschränkt tut. Denn indem das Konzept der „Volksgemeinschaft“ in die generalpräventive Anwendung von Recht im Nationalsozialismus eindrang, sind die Grenzen zwischen rein rechtlicher Verfolgung und

47 Ebenda, S. 178.

48 Rüdiger Lautmann, Willkür im Rechtsgewand. Strafverfolgung im NS-Staat, in Schwartz (Hrsg.), Homosexuelle im Nationalsozialismus, S. 35–42, hier S. 42.

49 Ebenda, Quelle: Staatsarchiv Hamburg, Rep-Nr. 37/00074, Urteil des Amtsgerichts Hamburg gegen Rudolf L. vom 7. 12. 1936.

„nur“ gesellschaftlicher Diskriminierung nicht trennscharf zu ziehen. Problematisch aber ist vor allem die Verwendung eines „konservativen“ Verfolgungsbegriffs im wissenschafts- und gedenkpolitischen Diskurs. Autor:innen, die sich für eine Ausweitung des Verfolgungsbegriffs einsetzen, unterstellt Zinn im Kern politische Motivationen, „die offenkundig interessenpolitisch geleitet sind und auf das ‚Ergebnis‘ zielen, ‚dass Lesben ebenso eine Verfolgtengruppe waren wie Schwule.“⁵⁰ Der von Zinn hier explizit adressierte Jens Dobler hat unterdessen präzise herausgearbeitet, bei welchen staatlichen Repressionsmaßnahmen man von Verfolgung (auch und gerade von lesbischen Frauen) sprechen kann und bei welchen nicht. Selbst beim Anlegen eines „konservativen“ Verfolgungsbegriffes lassen sich also zahlreiche Orte von Recht finden, an denen lesbische Frauen aufgrund der von ihnen gelebten Sexualität verfolgt wurden. Lesben waren dabei freilich nie *ebenso* (im Sinne von „wesensgleich“) eine Verfolgtengruppe wie Schwule – so wie Juden auf andere Weise verfolgt wurden als Sinti und Roma und Kommunisten auf andere Weise als Gewerkschafter. Die Forschung zeigt jedoch eindrücklich, *dass* sie verfolgt wurden: zum einen auf eine „konservative“ rechtliche Art und Weise, zum anderen durch umfassende Maßnahmen, in denen sich der Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie der „Volksgemeinschaft“ gesellschaftlich manifestierte und lesbische Frauen als „Gemeinschaftsfremde“ ausgegrenzt wurden.

Die Verfolgung von lesbischen Frauen im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück

Eine auf diese Weise perspektivierte Verfolgung und Diskriminierung lesbischer Frauen als „Gemeinschaftsfremde“ der NS-„Volksgemeinschaft“ lässt sich anhand konkreter Beispiele auch für das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück dicht belegen. Der Blick auf diesen besonderen Ort der Verfolgung ist deshalb zentral, weil konflikthafte Debatten der vergangenen Jahre explizit zur Frage geführt wurden, ob in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück ein Gedenkzeichen für lesbische Frauen errichtet werden könne. Vor diesem Hintergrund war und ist – im Sinne einer positivistischen Beweisführungslogik, die die Geschichtswissenschaften an sich schon überwunden hat – zweierlei triftig nachzuweisen: zum einen, dass lesbische Frauen im Nationalsozialismus generell verfolgt wurden, und zum anderen, dass das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück ein Ort war, an dem diese Verfolgung konkret stattgefunden hat.

Hier sind erneut die Arbeiten von Claudia Schoppmann maßgeblich, aus denen Beispiele zitiert und mit den konkreten archivalischen Fundstellen belegt werden. Es ist aus Platzgründen nicht möglich, die biografischen Detailbefunde zu verfolgten Frauen erneut breit darzustellen – auch könnte dadurch der Eindruck entstehen, die empirisch

50 Zinn, Volkskörper, S. 31.

überzeugenden Arbeiten von Claudia Schoppmann bedürften einer erneuten Überprüfung. Deshalb werden hier nur wenige Fälle⁵¹ einer ohnehin eindeutigen Sachlage erneut aufgegriffen.

Margarete Rosenberg (1910–1885)⁵² wurde 1940 nach Ravensbrück verbracht – auf „der Zugangsliste ist als Haftgrund ‚politisch‘ angegeben, in einer weiteren Spalte steht als Bemerkung ‚lesbisch.‘“⁵³ Mary Pünjer (1904–1942),⁵⁴ die aus einer jüdischen Kaufmannsfamilie aus Hamburg stammte, wird als „asozial/lesbisch“⁵⁵ eingestuft. Mary Pünjer geriet in Ravensbrück in die Fänge des Arztes und Psychiaters Friedrich Mennecke, der als SS-Hauptsturmführer Selektionen durchführte und sie „als verheiratete Volljüdin. Sehr aktive („kesse“) Lesbierin. Suchte fortgesetzt ‚lesbische Lokale auf u. tauschte im Lokal Zärtlichkeiten aus“⁵⁶ beschrieb. Sie wurde von den Nationalsozialisten ermordet.

Besonders am Beispiel von Mary Pünjer wurde bestritten, dass es sich bei ihr um eine Verfolgung im ursächlichen Zusammenhang mit ihrem Lesbisch-Sein handele. Hierzu präziserte jedoch die Historikerin Laurie Marhoefer: „Deshalb fordern nun WissenschaftlerInnen, die argumentieren, dass Lesben nicht in diesem Sinne ‚verfolgt‘ wurden, dass die Gegenseite in der Diskussion einen Fall aufzeige, in dem eine Frau *nur* für ihr Lesbischsein in ein Lager geschickt wurde. Demnach scheint diesen auch die jüdische Hamburgerin Mary Pünjer nicht als Beispielfall zu gelten, da der NS-Staat Pünjer offenbar *sowohl* wegen ihrer Rassenklassifikation *als auch* aufgrund ihres offensichtlichen Lesbischseins ermordete. Das Modell der Zielgruppe ist demnach so strukturiert, oder zumindest nehmen wir dies grundsätzlich an, dass für den Staat nichts anderes als die ‚Rassenzugehörigkeit‘ seiner Opfer von Bedeutung war, insbesondere wenn man die

51 Sehr gut dokumentiert ist u.a. die Verfolgungsgeschichte von Elsa Conrad (1887–1963), die vor der NS Zeit als Lesbenaktivistin und Kneipenwirtin tätig war und später u.a. in Moringen inhaftiert war. In ihrem Schutzhaftbefehl aus dem Jahr 1936 wurde sowohl auf ihre sogenannte nicht-arische Herkunft als auch auf ihre „Verhältnisse zu lesbisch veranlagten Frauen“ Bezug genommen. Quellen v.a.: Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 158 Moringen, Acc.105/96 Nr. 47, Schutzhaftbefehl Elsa Conrad, 5. 1. 1937; vgl. hierzu Claudia Schoppmann, Elsa Conrad – Margarete Rosenberg – Mary Pünjer – Henny Schermann. Vier Porträts, in: Eschebach (Hrsg.), Homophobie und Devianz, S. 97–112, hier S. 100 f.

52 Quellen v.a.: Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 358-02, Urteil gegen Margarete Rosenberg vom 25. 11. 1941, Bl. 6; Haftunterlagen, ITS Arolsen; Staatsarchiv Hamburg, Amt für Wiedergutmachung, 351-11; Eintrag zu Margarete Rosenberg vom 30. 11. 1940 auf der Zugangsliste des KZ Ravensbrück mit dem Vermerk „lesbisch“, Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück/Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (MGR/SBG).

53 Schoppmann, Conrad – Rosenberg – Pünjer – Schermann, S. 102 f.

54 Quellen u.a.: Schriftliche Mitteilung von Monika Herzog, Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, vom 26. 4. 2011; Staatsarchiv Nürnberg, Kriegsverbrecher-Anklage, Dokumente, Fotokopien NO-3060. Kopie in MGR/SBG.

55 Schoppmann, Conrad – Rosenberg – Pünjer – Schermann, S. 105.

56 Ebenda, S. 106 f.

Verfolgung deutscher Juden betrachtet. Wie das Beispiel Pünjers deutlich macht, hat dieses Modell der Verfolgung den unglücklichen Effekt, dass die Geschichte queerer Jüdinnen und Juden zumeist ausgeblendet wird. Es macht den ‚arischen‘ homosexuellen Mann zu einer Art Grundopfer.⁵⁷

Es lassen sich weitere Beispiele aus den Forschungen von Schoppmann anführen, so zu Henny Schermann, Hertha Sobietzki, Elli Smuda oder Margarete Rosenberg.⁵⁸ Schoppmanns Recherchen zeigen nicht nur, dass es lesbische Verfolgung im Nationalsozialismus und im Frauen-KZ Ravensbrück tatsächlich gegeben hat, sondern auch, wie es in der Analyse gelingt, anhand eines breiter perspektivierten Begriffes Verfolgung sichtbar zu machen. Die Schwierigkeit der Offenlegung beschreibt Schoppmann auch in ihrem Aufsatz „Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung“: Da es keine Haftkategorie für lesbische Frauen gegeben habe, seien archivalische Recherchen nach ihnen äußerst kompliziert. Dennoch „weiß man von etwa einem Dutzend Frauen, bei deren Konzentrationslagerhaft das Lesbischsein eine ursächliche Rolle gespielt haben könnte“.⁵⁹

Nicht nur aus diesem Grund ist mit Nachdruck der These von Alexander Zinn zu widersprechen, dass „ein biografischer Ansatz, der das Gedenken an NS-Opfer in den Mittelpunkt stellt, zu eklatanten Fehldeutungen verleiten kann“.⁶⁰ Denn ein biografischer Ansatz, der nach den Spuren einer einzelnen Person sucht, ist in der Lage, die individuelle Besonderheit von lesbischer Verfolgung sichtbar zu machen. Dabei wird auch keinesfalls von vornherein das *Gedenken* an Opfer des NS in den Mittelpunkt gestellt, sondern umgekehrt: Erst eine empirisch gesättigte, an Opferbiografien orientierte Forschung *ermöglicht* das notwendige Gedenken auf der Basis von empirischer Forschung.

Rahmung: Die Unsichtbarmachung von lesbischer und schwuler Sexualität als Kennzeichen der Geschichte von Homosexualität in der Moderne

Um den Charakter der Verfolgung und Diskriminierung von Lesben (und Schwulen) im Nationalsozialismus in einen breiteren historischen Kontext einzubinden, lohnt ein Blick auf grundlegende Systematisierungen der Unterdrückung von Homosexualität. Pierre Bourdieu führt in seinem Werk „Die männliche Herrschaft“ dazu aus: „Die Homosexuellen, die mit einem Stigma behaftet sind, das im Unterschied zur Hautfarbe oder zur Weiblichkeit verborgen gehalten (oder ostentativ herausgestellt) werden

57 Marhoefer, Lesbische Frauen, S. 19.

58 Vgl. hierzu ausführlicher Schoppmann, Conrad – Rosenberg – Pünjer – Schermann, S. 109–112, sowie dies., Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“, in: Eschbach (Hrsg.), Homophobie und Devianz, S. 45 u. 48.

59 Ebenda, S. 48.

60 Zinn, Abschied von der Opferperspektive, S. 945.

kann, sind die Opfer einer besonderen Form von symbolischer Herrschaft. [...] Wie bei bestimmten Arten von Rassismus nimmt sie in diesem Fall die Form einer Bestreitung des Rechts auf eine sichtbare Existenz an. Die Unterdrückung als ‚Unsichtbarmachen‘ äußert sich in einer Verweigerung der öffentlichen, legitimen, d. h. anerkannten Existenz, wie auch in einer Stigmatisierung, die nirgends so deutlich wird, wie wenn die Bewegung Sichtbarkeit fordert. Man mahnt sie dann zur ‚Diskretion‘ oder eben zu der Verheimlichung, zu der die Homosexuellen für gewöhnlich gezwungen sind.“⁶¹

Das Diktum einer „Unterdrückung als ‚Unsichtbarmachen‘“ kann als ein Leitmotiv der Pression, Diskriminierung und schließlich auch der rechtsmanifesten Verfolgung von Schwulen *und* Lesben generell angesehen werden – und genauso auch als ein Leitmotiv, wenn Schwule und Lesben einen Platz in der öffentlichen Gedenkkultur einfordern. Führt man Bourdieus produktiven Ansatz fort, so ist die oftmals zu beobachtende, nur scheinbare Unsichtbarkeit lesbischen Lebens in der Geschichte, die sich in der Historiografie dann weiterhin perpetuiert, nicht nur als bedauerliches Quellen-desiderat zu beklagen, sondern als systematischer Versuch einer Unterdrückung durch Unsichtbarmachen zu erfassen – und das sowohl in der Geschichte selbst als auch in der Geschichtsschreibung und schließlich in der Erinnerungskultur.

Die gesetzliche Verankerung einer reichseinheitlichen Strafbarkeit von sexuellen Handlungen zwischen Männern nach § 175 RStGB als „widernatürliche Unzucht“ im Jahr 1872, bei der Sexualität zwischen Frauen in der Tat nicht als explizit strafwürdige Handlung genannt wird, markiert die Sichtbarmachung eines staatlichen Gestaltungsanspruches im Bereich von Sittlichkeit und Moral – mithin die Stützung einer heteronormativen Geschlechterordnung und gleichzeitig den Versuch der Unsichtbarmachung von Homosexualität, paradoxerweise durch die Sichtbarmachung einer Rechtsnorm. Das heteronormative Geschlechterregime des 19. und 20. Jahrhunderts führte aber eben auch dazu, dass Frauen grundsätzlich als marginalisiert im Vergleich zu Männern entworfen wurden. Dass Frauen in Deutschland gerade nicht vom § 175 RStGB erfasst sind, ist daher *eben nicht* ein Hinweis auf eine potenzielle Nicht-Diskriminierung, sondern auf den Komplexitätsgrad ihrer rechtlichen Deprivilegierung.

Das Recht und damit Staat und Gesellschaft haben jedoch andere Wege gefunden, um lesbische Frauen in marginalisierender Art und Weise gewaltsam in eine heteronormative Geschlechterordnung einzuhegen. Es ist das Verdienst einer umfassenden, methodisch wie empirisch überzeugenden Forschung, die im Kern von lesbischen Frauen initiiert und durchgeführt wurde, dass lesbische Geschichte und vor allem lesbische Verfolgung überhaupt erst sichtbar gemacht wurden. Die Analysen konnten insbesondere zeigen, dass immer auch der Modus des Unsichtbar-Machens (und auch Relativierens) von lesbischer Verfolgungsgeschichte ein wesentliches Kennzeichen

61 Pierre Bourdieu, Die männliche Herrschaft. Aus dem Französischen von Jürgen Bolder. Frankfurt a. M. 2005, S. 201–202.

historiografischer Praxis war und ist. Kirsten Plötz hat z. B. überzeugend dargelegt, dass vor allem in der Bundesrepublik der Entzug des mütterlichen Sorgerechtes ein machtvolleres staatliches Instrument war, um lesbische Frauen zu diskriminieren und ein heteronormatives Geschlechterregime zu stützen. Alleinstehende lesbische Mütter mussten „in ständiger Angst davor leben, dass ihnen ihre Kinder weggenommen werden, wenn die Tatsache, dass sie lesbisch sind, öffentlich wird“.⁶²

Vor diesem Hintergrund erscheint erst recht die Forschungsstrategie von Claudia Schoppman und Jens Dobler als erfolgversprechend, in den Blick zu nehmen, an welchen anderen juristisch relevanten Orten des Rechts jenseits von § 175 RStGB die Diskriminierung und Verfolgung lesbischer Frauen – im Unterschied, aber auch unter Bezugnahmen zur Repression schwuler Männer – stattgefunden haben. Diese Orte von Recht sind also erst explizit sichtbar zu machen.

Um den hier geäußerten Gedanken zuzuspitzen und auf die Gegenwart zu beziehen: Ebenso wie § 175 RStGB nicht der einzige Ort sein kann, um die ganze Bandbreite der Verfolgung von Homosexualität durch Recht zu erfassen, so kann z. B. § 177 StGB (Vergewaltigung) nicht der einzige Ort von Recht sein, um sich historisch fundiert über das Ausmaß von Vergewaltigungen und den staatlichen Umgang damit zu informieren. Denn eine solche Recherche würde beispielsweise ergeben, dass Ehefrauen vor 1997 nicht vergewaltigt wurden, denn erst in diesem Jahr wurde Vergewaltigung in der Ehe ein Straftatbestand.

Gedenken an die Verfolgung lesbischer Frauen in Ravensbrück

Auch bei den Debatten über die Errichtung eines Erinnerungszeichens an lesbische Verfolgung in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück zeigen sich Mechanismen einer Unterdrückung durch Unsichtbarmachen. Denn vor dem Hintergrund der in diesem Beitrag zusammengetragenen Befunde ist es erstaunlich, dass einem Gedenken an lesbische Frauen in Ravensbrück noch nicht der Raum geboten wird, der ihm zumindest der fachhistorischen Forschungslage gemäß geschuldet ist und der seit Jahren eingefordert wird. Um die Frage des Gedenkens an die Verfolgung lesbischer Frauen hat sich in den vergangenen Jahren, speziell im Zusammenhang mit der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, vielmehr eine kontroverse Debatte entzündet, die mindestens seit 2014 anhält – und die durch die Niederlegung einer Gedenkkugel im Jahr 2022 ein Ergebnis

62 Vgl. Kirsten Plötz, „... In ständiger Angst ...“ Eine historische Studie über rechtliche Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und ihre Kinder in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz (1946–2000). Forschungsbericht im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München–Berlin und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, 2020, online unter: https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Publikationen/Vielfalt/MFFJIV_BF_Kurzfassung_Forschungsbericht_Sorgerecht_RZ_14012021_bf.pdf [23. 3. 2022].

im Sinne der Gedenkinitiativen der lesbischen Frauen zeitigen wird. Treffend charakterisieren Gabriele Kämper und Carola Sachse die Debatten um die Gedenkkugel unter der Überschrift „Eine Kugel eckt an“.⁶³

Gedenken generell ist kontrovers und muss es in einer pluralen Geschichts- und Erinnerungskultur auch sein. Debatten etwa um die Integration des Gedenkens an die Verfolgung von Sinti und Roma in die bundesdeutsche Geschichts- und Erinnerungskultur oder aktuell zu Aspekten der kritischen Aufarbeitung der gewaltvollen deutschen Kolonialgeschichte zeigen, dass es der hartnäckigen Initiative von geschichtspolitischen Akteur:innen zu verdanken ist, wenn sich die Geschichts- und Erinnerungskultur dynamisch entwickelt und pluralisiert. Beispiele hingegen, in denen es ohne das Engagement von sogenannten Betroffenengruppen gelungen wäre, die hegemoniale Geschichts-, Gedenk- und Erinnerungskultur aufzubrechen, sind (mir zumindest) nicht bekannt.

Auseinandersetzungen um das Berliner Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen, die zuletzt in einer umfassenden Zusammenstellung von Anika Oettler zusammengetragen wurden⁶⁴ und die Corinna Tomberger bereits 2012⁶⁵ skizziert hat, zeigen, dass geschichtspolitische Argumente immer historische Fakten interpretieren. Die Debatten um das Denkmal sind geschichtspolitisch ähnlich, aber gedenkstättenpolitisch anders gelagert als jene um ein lesbisches Gedenken in Ravensbrück. Denn zu Recht begründen Gedenkstätten, die an den „authentischen“ Orten der Verbrechen des Nationalsozialismus errichtet wurden, ihren besonderen Erinnerungs- und auch Forschungsauftrag mit der empirischen Evidenz der Verfolgung an eben diesen Orten – während das Berliner Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen ein im Kern artifizieller Ort ist, der eigens zum Zweck der Gedenk- und Erinnerungsarbeit geschaffen wurde.

Den Stand der Debatten zum Erinnern an sexuelle Minderheiten an Orten der NS-Verfolgung haben Joanna Ostrowska, Joanna Talewicz-Kwiatkowska und Lutz van Dijk 2020 umfassend dokumentiert. Sie zeigen die vielfältigen Formen und Erinnerungskonflikte, die entstehen, wenn sexuelle Minderheiten einen Platz im Gedenken an den Orten der Verfolgung beanspruchen – und verknüpfen den Anspruch ihres Bandes mit den Erkenntnissen zur Komplexität der Erforschbarkeit ihrer Geschichte, indem

63 Gabriele Kämper/Carola Sachse, „Eine Kugel eckt an“ – Von den Widerständen, der lesbischen Häftlinge in Ravensbrück zu gedenken, in: Sabine Arend/Petra Fank (Hrsg.), Ravensbrück denken. Gedenk- und Erinnerungskultur im Spannungsfeld von Gegenwart und Zukunft. Festschrift zum Abschied von Insa Eschebach als Leiterin der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, Berlin 2020, S. 235–241.

64 Anika Oettler (Hrsg.), Das Berliner Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen. Entstehung, Verortung, Wirkung. Bielefeld 2017.

65 Corinna Tomberger, Das Berliner Homosexuellen-Denkmal: Ein Denkmal für Schwule und Lesben?, in: Eschebach (Hrsg.), Homophobie und Devianz, S. 187–207.

sie feststellen: „Lesbische Frauen, Transsexuelle und andere sexuelle und geschlechtliche Minderheiten wurden nach anderen Gesetzen als ‚Asoziale‘ oder ‚Kriminelle‘ belangt. Wir lassen unsere Forschung nicht weiter leiten von heteronormativen Nazi-Definitionen.“⁶⁶

Die lokalen Debatten um ein Gedenken an inhaftierte lesbische Frauen im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück wurden umfassend u. a. von Insa Eschebach, Gabriele Kämper und Carola Sachse beschrieben und analysiert. Als Ausgangspunkt – oder doch einer der treibenden Anlässe – der momentan noch virulenten Debatte kann die Enthüllung einer Gedenktafel angesehen werden, auf der explizit der in Ravensbrück ermordeten männlichen homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus gedacht wurde. Auf ihr ist zu lesen: „Den Männern, die wegen Homosexualität 1939 bis 1945 im KZ Ravensbrück inhaftiert, geschunden und ermordet wurden. UM-Queer e. V. – Schwule und Lesben in der Uckermark LSVD – Lesben- und Schwulenverband Berlin-Brandenburg.“⁶⁷

Eschebach kritisiert, dass die Gedenktafeln in anderen Gedenkstätten meist geschlechtsneutral „Den homosexuellen Opfern des Nationalsozialismus“ gewidmet seien, nur hier explizit von Männern die Rede ist. Die Ursache einer solchen eindeutigen geschlechtlichen Kodierung macht sie in einer Intervention des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg aus, denn dieser – so Eschebach – „fand es am historischen Ort eines Frauen-Konzentrationslagers wichtig, die männliche Geschlechtsidentität besonders hervorzuheben, um zu verhindern, dass BesucherInnen unter dem Begriff ‚homosexuelle Opfer‘ gar auch Frauen subsumieren könnten“.⁶⁸ Die explizite Thematisierung nur von männlichen homosexuellen Verfolgten in Ravensbrück war deshalb gewissermaßen der Ausgangspunkt eines Konfliktes „um die Frage [...], ob der in Ravensbrück inhaftierten lesbischen Frauen überhaupt gedacht werden dürfe, wo diese doch – im Unterschied zu den männlichen Homosexuellen – nicht systematisch strafrechtlich verfolgt worden seien“.⁶⁹ Nach der Sichtbarmachung von männlich-homosexueller Verfolgung an einem authentischen Ort des nationalsozialistischen Terrors wurde nun an „zwei Tafeln gedacht: an diese eine für die im Männerlager Ravensbrück inhaftierten wegen Homosexualität verfolgten Häftlinge und an eine zweite für die lesbischen Frauen unter den Häftlingen“.⁷⁰

66 Joanna Ostrowska/Joanna Talewicz-Kwiatkowska/Lutz van Dijk, „Jeder Mensch zählt.“ Warum ein Erinnern an sexuelle Minderheiten immer wichtig bleiben wird, in: dies. (Hrsg.), *Erinnern in Auschwitz auch an sexuelle Minderheiten*, Berlin 2020, S. 15–19, hier S. 17.

67 Insa Eschebach, *Queere Gedächtnisräume. Zivilgesellschaftliches Engagement und Erinnerungskonkurrenzen im Kontext der Gedenkstätte Ravensbrück*, in: *Invertito* 21 (2019), S. 49–73, hier S. 58.

68 Ebenda, S. 59.

69 Ebenda.

70 Ebenda.

Die sich anschließende Debatte wurde erbittert geführt und zeigt, dass sich unterschiedliche Erinnerungskonkurrenzen überlagerten. Eine am 19. April 2015 aus Anlass des 70. Jahrestages der Befreiung von Ravensbrück von einer „Gruppe der Autonomen feministischen FrauenLesben aus Deutschland und Österreich“⁷¹ aus Ton gefertigte Kugel trug die Inschrift: „In Gedenken an die verfolgten und ermordeten lesbischen Frauen und Mädchen. Ihr seid nicht vergessen. 2015“⁷² Da jedoch – so Eschebach – „die Setzung dieser Gedenkkugel zuvor nicht beantragt und also in den Stiftungsgremien, in denen der LSVD Berlin-Brandenburg über einen eigenen Sitz verfügt, nicht verhandelt worden war, musste sie entfernt werden. [...] Die Stifterinnen wurden gebeten, ihr Gedenkzeichen nun auch offiziell zu beantragen. Zugleich stellte auch der LSVD Berlin-Brandenburg erneut Anträge, sodass im Lauf der Zeit ein absurder Regen unterschiedlicher Widmungstexte zustande kam, von denen sich keiner als konsensfähig erwies“.⁷³

Eschebach zeigt, dass „vier Argumentationsfiguren“⁷⁴ dazu führten, dass dieser und auch weitere Widmungstexte abgelehnt wurden:

Erstens könne aus einer solchen Tafel geschlussfolgert werden, es gebe eine eigene Verfolgungsgeschichte lesbischer Frauen, obwohl weibliche Homosexualität kein expliziter Haftgrund gewesen sei.⁷⁵ Mit der fachhistorischen Stichhaltigkeit dieses Einwandes hat sich dieser Text grundlegend auseinandergesetzt. Zweitens wurde die Frage aufgeworfen, ob die in Ravensbrück verfolgten lesbischen Frauen überhaupt „damit einverstanden gewesen wären, wenn Aspekte ihrer Sexualität oder einer lesbischen Identität in unserer heutigen Gegenwart offen thematisiert würden“.⁷⁶ Hier werden Aspekte der Gedenkkultur mit Fragen nach einem vermeintlichen Outing historischer Persönlichkeiten verbunden. Dieses Argument ist freilich erinnerungspolitischer Natur und instrumentalisiert einen vermeintlichen und erst in jedem Einzelfall zu prüfenden Persönlichkeitsschutz von Opfern des Nationalsozialismus homophob – um auf diese Weise lesbische Existenz erneut in die Sphäre des Unsichtbaren zu rücken. Außerdem zeigt der Forschungsstand auch, dass unter den verfolgten lesbischen Frauen nachweisbar solche waren, die zu ihrer Zeit sogar gegenüber den Verfolgern Aspekte ihrer lesbischen Sexualität und Identität offen thematisiert haben. Drittens – und dieses Argument passt von seiner Sachlogik her zum ersten – müsse „der auf einem Gedenkzeichen

71 Die Aktivitäten der FrauenLesben-Gruppe können an dieser Stelle nicht umfassend gewürdigt werden. Vgl. hierzu aber ausführlich: Aktivistinnen des lesbischen Gedenkens: Anna Hájková und Birgit Bosold im Gespräch mit Ulrike Janz, Irmes Schwager und Lisa Steiniger, in: *Invertito* 21 (2019), S. 74–97.

72 Eschebach, *Gedächtnisräume*, S. 60.

73 Ebenda.

74 Ebenda.

75 Ebenda.

76 Ebenda, S. 62.

genannte Verfolgungsgrund [...] auch genau derjenige sein, den die Verfolger explizit bei ihrer Verfolgung intendiert haben – es dürfe sich dabei nicht ‚nur‘ um ein Persönlichkeitsmerkmal der Betroffenen handeln“.⁷⁷ Viertens schließlich wurde vorgetragen, dass der gedenkpolitisch wichtige Ort eines ehemaligen Konzentrationslagers „nicht geeignet [sei], um exemplarisch für die Erfahrungen alltäglicher Ausgrenzung und Diskriminierung von Lesben zu stehen“.⁷⁸

Im Verlauf der Debatte wurde eine ganze Liste von Widmungsvorschlägen eingereicht,⁷⁹ denen allesamt eine „Nötigung zur Mitteilung eingeschrieben [war], dass weibliche Homosexualität kein Haftgrund war“.⁸⁰ Im Jahr 2021 schließlich entschied die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, dass 2022 tatsächlich eine Gedenkkugel zur Erinnerung an lesbische Frauen in Ravensbrück niedergelegt werden soll. Sie trägt die Inschrift: „In Gedenken aller lesbischen Frauen und Mädchen im Frauen-KZ Ravensbrück und Uckermark. Sie wurden verfolgt, inhaftiert, auch ermordet. Ihr seid nicht vergessen.“

Die Debatte zeigt insgesamt die Mechanismen, von denen in diesem Beitrag unter Anlehnung an Pierre Bourdieu die Rede war – aber unter mittlerweile anderen Voraussetzungen und mit anderen Akteur:innen: Der explizite Wunsch nach Sichtbarmachung von männlicher Homosexualität an einem Ort der nationalsozialistischen Verfolgung führte zu einer Konstellation, in deren Rahmen lesbischem Gedenken ein Recht auf Sichtbarkeit sehr lange verweigert wurde. Diese „Verweigerung der öffentlichen, legitimen, d. h. anerkannten Existenz“ zeigt in der Tat eine „Stigmatisierung, die nirgends so deutlich wird, wie wenn die Bewegung Sichtbarkeit fordert“.⁸¹ Sie ist in diesem Fall – wie Insa Eschebach herausarbeitet – mit demütigenden Begründungszwängen versehen. Die Verweigerung hat – um hier erneut einen Gedanken von Laurie Marhoefer aufzugreifen – „den ‚arischen‘ homosexuellen Mann zu einer Art Grundopfer“⁸² gemacht, dem es im Gedenkraum bereits zuvor erfolgreich gelungen war, Sichtbarkeit zu beanspruchen.

77 Vgl. ebenda, S. 62 f.

78 Ebenda, S. 63.

79 Ebenda.

80 Ebenda, S. 64.

81 Bourdieu, Die männliche Herrschaft, S. 202.

82 Marhoefer, Lesbische Frauen, S. 19.